

# **Richtlinie zur Projektförderung im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**

---

## **„Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sömmerda**



### **1. Ziel der Förderung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sömmerda auf der Grundlage dieser Richtlinie, der Geschäftsordnung zur Umsetzung des Begleitausschusses der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sömmerda im Rahmen des Bundesprogrammes „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und der Richtlinie zur bundesweiten Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 18.09.2014.  
Das Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern.  
Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten.  
Darüber hinaus können auch andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren und dem Landkreis Sömmerda zur Verfügung gestellten Finanzmittel entschieden. Die Entscheidung zur Förderung trifft der Begleitausschuss.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können:

- 2.1 Einzelne Projekte und Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele der „Partnerschaft für Demokratie“ im Landkreis Sömmerda dienen und nachhaltige Auswirkungen haben.
- 2.2 Im Einzelnen förderfähig sind:
  - a) Sachmittel, die im Rahmen der Durchführung der Projekte angeschafft werden müssen
  - b) Projektbezogene Ausstattungen in begründeten Ausnahmefällen mit max. 50% der Anschaffungskosten
  - c) Kosten für Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung, die in ein Gesamtkonzept eingebunden sind
  - d) Honorarkosten.
- 2.3 Der Wert eines einzelnen Gegenstandes darf 410,00 € nicht überschreiten.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können bezogen auf die bei Nummer 2 genannten Maßnahmen und Projekte sein:

- 3.1 eingetragene und gemeinnützige Vereine, die sich zu den Zielen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ bekennen sowie
- 3.2 Kommunen

mit Sitz im Landkreis Sömmerda.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, welche die in Punkt 1.1 genannten Ziele verfolgen.
- 4.2 Weitere Voraussetzungen für die Förderung von Projekten und Maßnahmen sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie für die Abrechnung der Maßnahme.
- 4.4 Zielgruppen der „Partnerschaft für Demokratie“ für Projekte und Maßnahmen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahre, Eltern und andere Erziehungsberechtigte, ErzieherInnen, LehrerInnen, MultiplikatorInnen sowie im Besonderen Menschen mit Migrationshintergrund.

- 4.5 Es werden Projekte gefördert, die im Fördergebiet (Landkreis Sömmerda) durchgeführt werden und deren Zielgruppe (siehe Punkt 4.4) im Landkreis Sömmerda wohnhaft ist.
- 4.6 Die Anschaffungen sind erst nach erfolgter Bewilligung der Fördermittel zu tätigen. Hierzu zählt auch das Auslösen von Bestellungen.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Projekte und Maßnahmen nach 2.1 werden als Projektförderung der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gefördert.
- 5.2 Die max. Gesamtzuwendung für ein Projekt beträgt 3.000,00 € (incl. Ausstattung).
- 5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann der Begleitausschuss auch über eine höhere Zuwendung entscheiden.
- 5.4 Die Projekte müssen jeweils im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden.

## **6. Sonstige Bestimmungen**

- 6.1 Nicht förderfähig sind
  - a) Projekte, Maßnahmen und Beschaffungen, für die andere Richtlinien gelten,
  - b) Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
  - c) musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden,
  - d) Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche festgeschrieben sind,
  - e) Grundausstattung,
  - f) Speisen und Getränke,
  - g) Personalkosten,
  - h) Fort- und Weiterbildungskosten, die kostenfrei in der jeweils aktuellen Fassung des Fortbildungsprogramms im Rahmen des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit angeboten werden. Für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht durch den Freistaat Thüringen angeboten werden, kann ein Ausnahmeantrag an den Begleitausschuss gestellt werden.

- 6.2 Nachfolgende inhaltliche und methodische Projektkriterien werden in die Bewertung des Antrages einbezogen.

Der Projektträger

- a) kann über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Vorhaben begründen,
  - b) ist mit örtlichen Strukturen verbunden und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahme ein,
  - c) unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
  - d) sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,
  - e) erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden,
  - f) bezieht besonders die Interessen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Menschen mit Migrationshintergrund ein und
  - g) beachtet bei der Konzeption seiner Maßnahme die Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau, dabei jeweils die vielfältigen und komplexen Lebenslagen und Erfahrungen der TeilnehmerInnen und ermöglicht gleiche Teilhabechancen und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.
- 6.3 Die Projektträger, die Zuwendungen für ein Projekt im Rahmen dieser Richtlinie erhalten haben, sind verpflichtet unter Verwendung des Namens und der entsprechenden Logos des Bundesprogramms „Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ geeignete Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, nach Absprache mit der Externen Koordinierungsstelle.

## **7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für ein Kalenderjahr verteilt. Die Anträge für Maßnahmen nach Nr. 2.1 sind unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Anlage) mit allen dazu gehörenden Unterlagen und der Originalunterschrift des rechtlichen Vertreters des Antragstellers jeweils zum 01.04., 01.06. und 01.09. des laufenden Jahres einzureichen. In der Regel tagt der Begleitausschuss bei der Externen Koordinierungsstelle entsprechend drei Wochen nach den Stichtagen.
- 7.2 Die Externe Koordinierungsstelle prüft den Antrag auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit und in Bezug auf die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Zudem prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele.

- 7.3 Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Begleitausschuss. Ein Vorschlag ergeht vorher durch die Externe Koordinierungsstelle.
- 7.4 Die Lokale Koordinierungsstelle bescheidet und zahlt die Zuwendung nach Einreichen des Mittelabrufes aus.

## **8. Nachweis und Prüfung der Verwendung**

- 8.1 Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises und Rechnungsnachweises durch den Antragsteller zu erfolgen. Die Frist hierfür wird im Bescheid festgelegt.
- 8.2 Die Formulare für den Mittelabruf, den Rechnungs- und Verwendungsnachweis erhält der Antragssteller mit dem Zuwendungsbescheid.
- 8.3 Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht zugestellt, werden die finanziellen Mittel zurückgefordert. Auf Antrag des Antragstellers ist eine Fristverlängerung möglich.
- 8.4 Nicht benötigte, bzw. nicht dem Zweck entsprechend verwendete Fördermittel werden zurückgefordert. Dies gilt auch für ungenehmigte Abweichungen vom Kostenplan.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn dem Landkreis Sömmerda durch die Bundesrepublik Deutschland die Fördermittel zur Umsetzung der „Partnerschaften für Demokratie“ des Landkreises Sömmerda nicht bzw. nicht mehr gewährt werden.

Sömmerda, 01.01.2015

H. Henning  
Landrat